



WP Alter Bornskopf

Landkreis Altenkirchen, Rheinland-Pfalz

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

für das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“ (5213-401)



23. August 2024

Impressum

Auftraggeber:



ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Unter den Eichen

65195 Wiesbaden

Auftragnehmer:



Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH

Paul-Mertgen-Straße 5

56587 Straßenhaus

Tel.: 02634- 1414 Fax: -1622

Email: info@kuebler-umweltplanung.de

www.kuebler-umweltplanung.de

Projektleitung:

Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz und Biodiversitätsmanagement

Inhaltliche Bearbeitung:

Lisa Eilers, M. Sc. BioGeoWissenschaften

Straßenhaus, 23. August 2024

Stefan Faßbender

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Auftrag	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Methodisches Vorgehen und Datengrundlage	5
3	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	5
3.1	Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	5
3.2	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes	6
3.3	Gelistete Vogelarten gemäß Standarddatenbogen	6
3.3	Beziehung zu anderen Schutzgebieten	8
3.4	Zusammenwirken mit anderen Projekten	9
4.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	10
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets	12
5.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	12
5.2	Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten gemäß Standarddatenbogen.....	13
5.3	Beeinträchtigung von Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	13
5.4	Beeinträchtigungen durch andere Projekte.....	13
6	Zusammenfassung und Fazit	15
7	Literatur und Quellen	16



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet "Neunkhausener Plateau" (5213-401) und zu weiteren Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 im 6.000 m-Radius.	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artauflistung der Zielarten des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebiets „Neunkhausener Plateau“ (VSG 5213-401).	7
Tabelle 2: Beziehung des Vogelschutzgebiets zu weiteren Schutzgebieten des Netzes Natura 2000. .	8
Tabelle 3: Mit dem VSG Neunkhausener Plateau überschneidende, charakteristische Vogelarten und ihre Lebensräume pro Natura 2000-Gebiet.....	9
Tabelle 4: Baubedingte Wirkfaktoren des Windparkvorhabens.	10
Tabelle 5: Anlagebedingte Wirkfaktoren des Windparkvorhabens.	11
Tabelle 6: Betriebsbedingte Wirkfaktoren des Windparkvorhabens.	12

Anlage

Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Neunkhausener Plateau“ (5213-401)



Abkürzungsverzeichnis

BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU-VRL	2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
LRT	Lebensraumtyp
SDB	Standarddatenbogen
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
z.B.	zum Beispiel



1 Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

Die **ABO Energy GmbH & Co. KGaA** plant die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Steineroth, Alsdorf, Molzhain und Kausen in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, im Kreis Altenkirchen (Westerwald) in Rheinland-Pfalz (Abbildung 1). BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) empfehlen einen Prüfradius von 6.000 m sofern Vogelschutzgebiete (VSG) mit besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten in diesem Radius vorkommen. Das VSG „Neunkhausener Plateau“ (5213-401) liegt ca. 2.700 m südlich der geplanten Anlagenstandorte und listet besonders kollisionsgefährdete Vogelarten wie z.B. den Goldregenpfeifer, den Kranich oder den Kiebitz als Zielarten.

Gemäß des § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder der Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu prüfen. Das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) wurde im Hinblick auf die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Windparkplanung mit der Erarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das vorliegende Vogelschutzgebiet beauftragt. Das vorliegende Gutachten untersucht, ob nach objektiven Maßstäben, offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben geeignet ist, das betrachtete Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung).

Weiterhin ist das IfU mit der Anfertigung von gesonderten (Artenschutz-)Gutachten beauftragt. Diese beinhalten einen allgemeinen Artenschutzfachbeitrag (AFB) und gesonderte Artenschutzfachbeiträge der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel (siehe IfU 2024b bis d), einen UVP-Bericht (IfU 2024a) und eine gesonderte Natura 2000-Prüfung des Vogelschutzgebiets „Westerwald“ (DE 5312-401) (IfU 2024f).



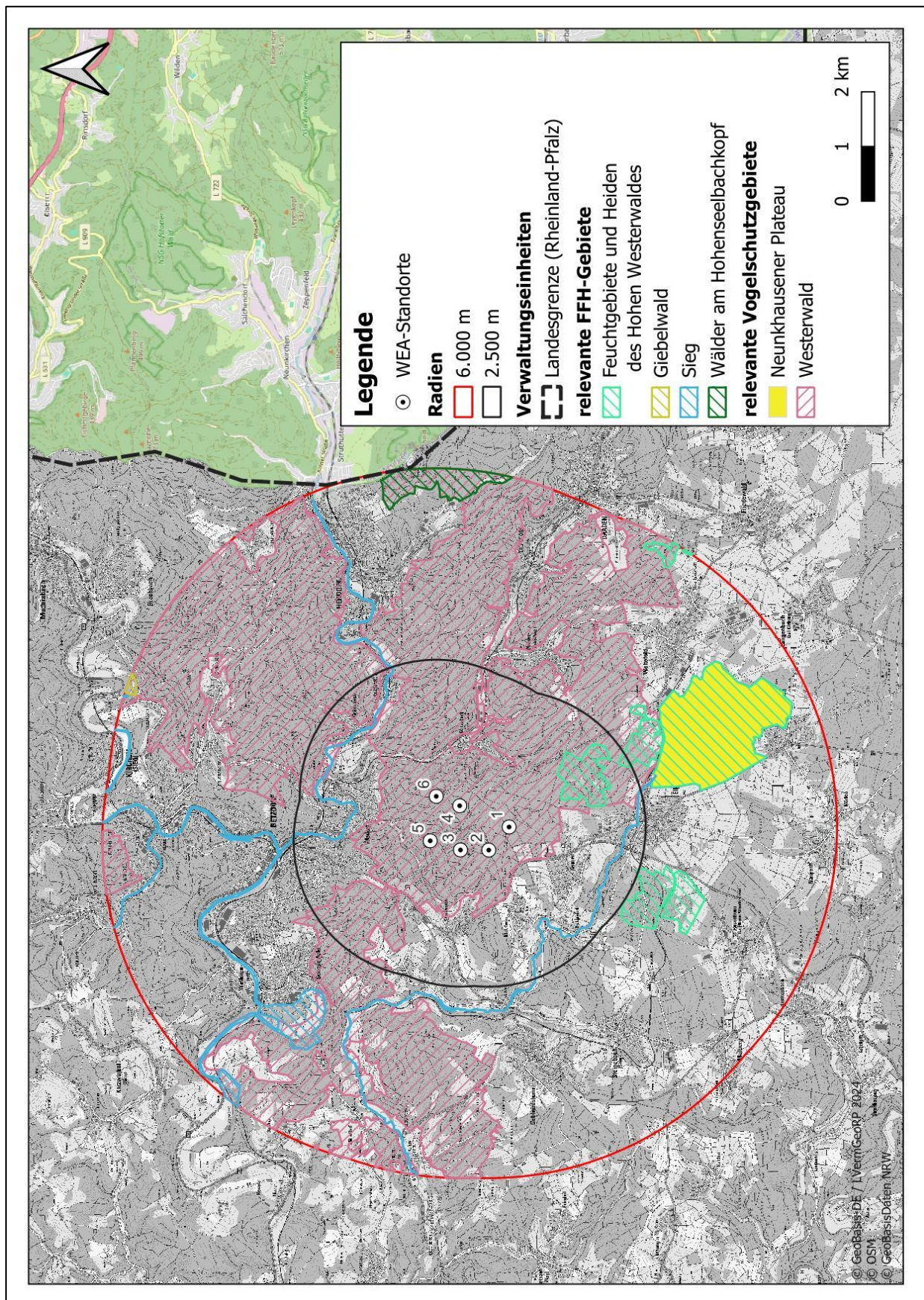


Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet "Neunkhausener Plateau" (5213-401) und zu weiteren Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 im 6.000 m-Radius.



1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat die **Vogelschutz-Richtlinie** (VS-RL) (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und die **FFH-Richtlinie** (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) umgesetzt. Diese Regelungen befinden sich in den §§ 30 bis 36 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, bzw. § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Sofern ein solches Projekt in oder in räumlicher Nähe zu einem FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet liegt, kann in einem ersten Schritt eine Prognose über die durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen erstellt werden. Gegenstand der Vorprüfung ist daher die Frage, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Ein Vorhaben ist nur dann nicht geeignet, ein Gebiet zu beeinträchtigen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen schon anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden können. Sollte die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine **erhebliche Beeinträchtigung** eines Gebietes nach objektiven Maßstäben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist für das betroffene Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aufgabe der Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der **Erhaltungsziele** des Schutzgebietes einschließlich seiner **maßgeblichen Bestandteile**. Entscheidend ist hier die Beurteilung der **Erheblichkeit** der Beeinträchtigungen, die durch die **Wirkfaktoren** des Vorhabens ausgelöst werden.

Ziel der Verträglichkeitsprüfung ist demnach festzustellen, ob das Vorhaben, ggf. auch im **Zusammenwirken mit anderen Projekten**, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes darstellt.

Maßstab für die Vor- und Vollprüfung sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, zu deren Ermittlung auf die Meldeunterlagen zurückzugreifen ist. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.)

Als Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands** eines natürlichen **Lebensraumtyps** von gemeinschaftlichem Interesse (LRT), einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in **Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG** aufgeführten **Art**, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt ist. Zu betrachten sind hierbei die für ein Vogelschutzgebiet als signifikant eingestuftes Vorkommen von in Anhang I der EU-VS-RL aufgeführten Vogelarten und die nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VS-RL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung/Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden.



In der Vogelschutzrichtlinie wird der „günstige Erhaltungszustand“ der zu betrachtenden Vogelarten des **Anhang I und der Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSRL** nicht definiert. Es findet daher die Definition nach Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992) Anwendung:

Demnach ist der „**Erhaltungszustand einer Art**“ als *die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können*, definiert.

Der Erhaltungszustand wird als „**günstig**“ betrachtet, wenn

- *„aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Art zu sichern“.*

Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Sollte die Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Ausnahmeregelung nach § 34 Absatz 3-5 BNatSchG ist möglich.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, soweit es

- ➔ aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- ➔ zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend), können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Nach § 34 BNatSchG ist die Prüfung nicht auf den Schutz des Natura 2000-Gebietes als Gesamtes zu beziehen, sondern auf die Erhaltung seiner maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten. Auch wenn ein Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausübt, aber die für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden, liegen keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets vor (BMVI 2019, Kap. 4.2).

Allgemeine Erhaltungsziele zu den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz wurden in der „**Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005**“ veröffentlicht.



Die in der vorliegenden Prüfung angewandte Methodik orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und der inhaltlichen Gestaltung an den einschlägigen Leitfäden des Bundes (BMVBW 2004; BMVI 2019).

2 Methodisches Vorgehen und Datengrundlage

Die in der vorliegenden Vorprüfung angewandte Methodik richtet sich zunächst nach dem in Kapitel 1.2 beschriebenen, gesetzlich vorgegebenen Prüfraumen.

Als Datengrundlage für die Gebietsbeschreibung und die gemeldeten Vogelarten wird in erster Linie der Standarddatenbogen (SDB) des Natura 2000-Gebiets herangezogen (siehe Anlage). Darüber hinaus liegt für das vorliegende Vogelschutzgebiet ein Bewirtschaftungsplan vor (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION [SGD] NORD 2022).

Allgemeine Erhaltungsziele zu den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz wurden in der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten definiert und stellen einen zusätzlichen Bewertungsmaßstab dar.

Zur Beurteilung relevanter Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen der betrachteten Vogelarten wurden das Fachinformationssystem FFH-VP-Info des Bundesamts für Naturschutz (BfN) verwendet. Außerdem wurde der Erhaltungszustand der Arten auch mit der Einschätzung des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) abgeglichen.

In Bezug auf die Datenrecherche zu kumulativen Wirkungen (siehe Kapitel 5.4 Beeinträchtigungen durch andere Projekte) wurde eine Anfrage bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gestellt (Anfrage am 22.08.2023). Die gleiche Anfrage wurde an die zuständige Untere Naturschutzbehörde gesendet (Anfrage am 22.08.2023 und 04.10.2023). Außerdem wurden das UVP-Portal sowie das Datenportal des Landesbetriebs für Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) auf weitere Projekte im Planfeststellungsverfahren überprüft. Das Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord wurde auf Bestandsanlagen sowie auf sich in der Planung befindende WEA geprüft.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.1 Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Gemäß VSW & LUWG (2012) gilt das vorliegende Natura 2000-Gebiet als VSG mit sehr hohem Konfliktpotenzial; für VSG dieser Kategorie wird eine Ausschlussempfehlung für den Bau von WEA im Schutzgebiet selbst ausgesprochen. Das zu prüfende VSG liegt rund 2.700 m südlich der geplanten Anlagenstandorte.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich in Rheinland-Pfalz mit einer Größe von 370 ha über die Landkreise Altenkirchen und Westerwald.

Naturräumlich liegt das VSG in 4. Ordnung im hohen Westerwald und in 5. Ordnung auf dem Neunkhausener-Weitefelder Plateau. „Das Neunkhausener-Weitefelder Plateau ist eine fast ebene, nur vom Nordosten her stark erodierte Hochfläche auf etwa 480 m ü.NN, die der etwa 100 m höheren Westerwälder Basalthochfläche im Nordwesten vorgelagert ist und die Wasserscheide zwischen Nister und Sieg bildet. Charakteristisch ist der Wechsel zwischen sanft eingesenkten, vermoorten und quellreichen Talmulden und sanft aufgewölbten, mit Lösslehm bedeckten Erhebungen. Der im Untergrund anstehende Basalt tritt nur an einigen Vorsprüngen zutage und wurde dort abgebaut. Die ehemaligen Steinbrüche weisen heute Abtragungsgewässer mit Folgevegetation auf. [...] Charakteristisch sind die Feuchtgebiete des Plateaus. Die hohen Niederschläge und die geringe Durchlässigkeit der Böden sind Ursache für die dichte Zahl an Quellen, die in den vermoorten



Talanfängen austreten. Die Feuchtgebiete wurden bereits vor dem Zweiten Weltkrieg in Kultur genommen, entwässert und als Grünland nutzbar gemacht. Oft wurden kleinere Teiche und Weiher in den Bachniederungen und Quellmulden angelegt. Aufgrund seiner Größe ist der Elkenrother See besonders zu erwähnen, der durch Aufstau des Elbbachs entstand und bereits Anfang des 19. Jahrhunderts nachgewiesen ist“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz [MKUEM] 2024).

Die Landschaftsstruktur ermöglicht bestimmten Vogelarten die Rast auf dem Frühjahrs- und insbesondere dem Herbstzug. Das Gebiet gehört somit zu den fünf wichtigsten seiner Art für nicht feuchtgebietsgebundene Limikolen. Es ist der einzige bedeutsame Rastplatz für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) im Westerwald und zugleich Massenrastplatz für Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und zahlreiche Begleitarten, sowie Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kranich (*Grus grus*) (Struktur- und Genehmigungsdirektion [SGD] Nord 2022).

3.2 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Gemäß der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten sind für das vorliegende VSG folgende Erhaltungsziele definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung als bedeutender Rastplatz durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerbau) und des Offenlandcharakters.“

3.3 Gelistete Vogelarten gemäß Standarddatenbogen

In der Tabelle 1 werden alle Arten aufgeführt, die im Standarddatenbogen des VSG „Neunkhausener Plateau“ (5213-401) gemeldet sind.



Tabelle 1: Artauflistung der Zielarten des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebiets „Neunkhausener Plateau“ (VSG 5213-401).

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes				
Gruppe	Code	Name	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqualität	A B C D	A B C		
				Min.	Max.		C R V P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
B	A257	<i>Anthus pratensis</i> - Wiesenpieper	r	3	3	p	-	-	-	B	C	-
B	A153	<i>Gallinago gallinago</i> - Bekassine	r	1	1	p	-	-	-	C	C	-
B	A639	<i>Grus grus</i> - Kranich	c	200	200	i	-	-	-	-	-	-
B	A140	<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer	c	150	150	p	-	-	-	-	-	-
B	A275	<i>Saxicola rubetra</i> - Braunkehlchen	r	3	3	p	-	-	-	B	C	-
B	A142	<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz	c	700	700	i	-	-	-	-	-	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist)

Erhaltungszustand: A = sehr guter Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Gesamt-Wert (Naturraum / Land / Deutschland): A = sehr hoch (hervorragender Wert), B = hoch (guter Wert), C = mittel bis gering (signifikanter Wert)



3.3 Beziehung zu anderen Schutzgebieten

In bestimmten Fällen können negative Auswirkungen eines Vorhabens sich nicht nur auf das Schutzgebiet selbst auswirken, sondern aufgrund der Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen auch auf andere Gebiete des Netzes Natura 2000 einen Einfluss haben. Solche funktionalen Beziehungen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele und maßgeblichen Arten des VSG „Neunkhausener Plateau“ relevant sind, werden im Folgenden dargestellt.

Tabelle 2 fasst alle in den Prüfradius von 6.000 m (s.o.) fallenden Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und VSG) zusammen und erläutert deren Beziehung zum VSG „Neunkhausener Plateau“, während Abbildung 1 diese in räumlicher Lage darstellt.

Lebensräume und charakteristische Arten eines Natura 2000-Gebietes können unter Umständen von der Erhaltung bzw. der Entwicklung bestimmter Strukturen im Bereich anderer Gebiete im Netz Natura 2000 angewiesen sein. Funktionale Beziehungen können nicht nur zwischen gleichartigen Gebieten bestehen. Die einzelnen, in funktionaler Beziehung stehenden Gebiete können sich in ihren Strukturen grundlegend unterscheiden. Zum Beispiel haben Zugvögel unterschiedliche Habitatansprüche in ihren Vermehrungs-, Rast- oder Überwinterungsgebieten. Der SDB listet sowohl Brut- als auch Rastvogelarten als definierte Zielarten. Zu den Arten, die sich im VSG reproduzieren (r = Fortpflanzung, siehe Tabelle 1) gehören Wiesenpieper, Bekassine und Braunkehlchen. Arten, Kranich und Goldregenpfeifer halten sich lediglich als Rastvögel (c = Sammlung, siehe Tabelle 1) im VSG auf.

Um eine Beziehung zwischen dem VSG „Neunkhausener Plateau“ zu den anderen Gebieten des Netzes Natura 2000 – d.h. weitere VSG sowie FFH-Gebiete – herzuleiten, wird geprüft, ob es zu Überschneidungen der Charakter- bzw. Zielarten kommt. In Bezug auf die anderen, im Prüfradius von 6.000 m (siehe Abbildung 1) vorkommenden VSG wird geprüft, ob sich die angegebenen Zielarten überschneiden. Handelt es sich um ein FFH-Gebiet wird geprüft, ob sich die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen mit den Zielarten des VSG überschneiden.

Daraus resultierend fasst Tabelle 3 alle Lebensraumtypen der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete zusammen, die charakteristische Arten aufweisen, welche auch im SDB des zu prüfenden VSG genannt sind (siehe Tabelle 1).

Tabelle 2: Beziehung des Vogelschutzgebiets zu weiteren Schutzgebieten des Netzes Natura 2000.

Nr.	Bezeichnung	Entfernung zum VSG „Neunkhausener Plateau“
Vogelschutzgebiete		
VSG-5312-401	Westerwald	Die beiden Schutzgebiete grenzen östlich von Elkenroth aneinander an. Das VSG liegt im Vorhabenbereich.
FFH-Gebiete		
FFH-5314-304	Feuchtgebiete und Heiden des hohen Westerwaldes	Teile des FFH-Gebiets überschneiden sich mit dem zu prüfenden VSG. Des Weiteren befinden sich weitere Fragmente des FFH-Gebiets nördlich des VSG.
FFH-5113-302	Giebelwald	Der südliche Ausläufer des FFH-Gebiets liegt am nördlichen Rand des 6.000 m-Prüfradius. FFH-Gebiet und zu prüfendes VSG überschneiden sich nicht. FFH-Gebiet und zu prüfendes VSG liegen rund 9.600 m voneinander entfernt.
FFH-5212-302	Sieg	Der Ausläufer „Elbbach“, welcher Teil des FFH-Gebiets ist, grenzt nördlich an das zu prüfende VSG an.



Nr.	Bezeichnung	Entfernung zum VSG „Neunkhausener Plateau“
FFH-5213-301	Wälder am Hohenseelbachkopf	Der westliche Ausläufer des FFH-Gebiets liegt am östlichen Randbereich des 6.000 m-Radius. FFH-Gebiet und zu prüfendes VSG liegen rund 4.900 m voneinander entfernt.

Tabelle 3: Mit dem VSG Neunkhausener Plateau überschneidende, charakteristische Vogelarten und ihre Lebensräume pro Natura 2000-Gebiet.

Lebensraumtyp (LRT)	überschneidende, charakteristische Vogelarten
VSG-5312-401 "Westerwald"	
-	Bekassine
-	Braunkehlchen
-	Wiesenpieper
FFH-5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“	
6230- Borstgrasrasen	Braunkehlchen Wiesenpieper
6410 - Pfeifengraswiesen	Bekassine Wiesenpieper Braunkehlchen
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren	Braunkehlchen
6510 - Flachland-Mähwiesen	Braunkehlchen Wiesenpieper
6520 - Berg-Mähwiesen	Wiesenpieper
FFH-5113-302 „Giebelwald“	
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren	Braunkehlchen
FFH-5212-302 „Sieg“	
6230- Borstgrasrasen	Braunkehlchen Wiesenpieper
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren	Braunkehlchen
6510 - Flachland-Mähwiesen	Braunkehlchen Wiesenpieper

3.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Es liegen keine Hinweise der **SGD Nord** oder der zuständigen **Unteren Naturschutzbehörde** zu kumulativen Wirkungen vor.

Das nächste Bauvorhaben im **UVP-Portal** liegt in 16,5 km Entfernung östlich des Vorhabenreichs bei Wilnsdorf und betrifft das Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Rudersdorfer Tunnels. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des Prüfbereichs von 6.000 m (UMWELTBUNDESAMT 2024).



Der **LBM** listet zwei Planfeststellungsverfahren im Westerwald. Zum einen ist das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 54, der Ortsumgehung Rennerod, zu nennen (LBM 2018a). Das Vorhaben liegt rund 14 km südöstlich des zu prüfenden VSG und außerhalb des Prüfbereichs von 6.000 m. Des Weiteren ist das Planfeststellungsverfahren des Neubaus des Hellerkreisels anzuführen. Das Vorhaben liegt südlich von Betzdorf und betrifft das FFH-Gebiet „Sieg“ (FFH-5212-302). Das FFH-Gebiet und das prüfgegenständliche Schutzgebiet liegen rund 7.000 m voneinander entfernt (vgl. LBM 2018b), allerdings liegt das Vorhaben im Prüfradius von 6.000 m. Aufgrund der räumlichen Distanz der beiden Schutzgebiete kann ein kumulativer Effekt ausgeschlossen werden.

Gemäß des **Energieportals der SGD Nord** befindet sich ein Bestandswindpark mit elf bestehenden und zwei beantragten Anlagen circa 5.000 m weiter westlich des Vorhabens bei Steinebach. Zwischen den Bestandsanlagen sowie dem geplanten Vorhaben befinden sich überwiegend Siedlungen (Ortschaften: Steinebach, Gebhardshain, Kausen). Direkte funktionale Beziehungen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Zielarten haben könnten, werden aufgrund der großen Entfernung sowie des dazwischen liegenden, für Vögel unattraktiven Siedlungsbereichs ausgeschlossen. Weitere fünf Anlagen befinden sich zwischen den Ortschaften Langenbach und Friedewald und liegen ca. 2.000 m südöstlich des Windparks und über 6.000 m südöstlich der geplanten Anlagenstandorte und damit außerhalb des Prüfradius. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen den geplanten WEA und den bereits bestehenden Anlagen kann ein kumulativer Effekt ausgeschlossen werden.

4. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Mit dem Bauvorhaben gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen einher (Tabelle 4, Tabelle 5 und Tabelle 6). Eine Bewertung der Auswirkungen erfolgt in der Konfliktanalyse (siehe Kapitel 5).

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkungen (Tabelle 4) treten vorwiegend während der Bauphase auf. Es handelt sich um Effekte, die von den Bauarbeiten oder damit in Zusammenhang stehenden Vorgängen und Veränderungen und den damit verbundenen, potenziellen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts selbst ausgehen. Baubedingte Wirkfaktoren sind zwar überwiegend temporär, d.h. auf die Zeit der Bauphase beschränkt, aber können dennoch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen.

Tabelle 4: Baubedingte Wirkfaktoren des Windparkvorhabens.

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Pot. Auswirkungen (Verbotstatbestand)
Temporäre Flächenentzug	- Bauzeitliche Überbauung/Versiegelung z.B. Aufschotterung im Bereich der geplanten WEA, der Arbeits- und Lagerflächen und der Zuwegung - Entfernung von Gehölzflächen durch Rückschnitt, Fällung und Rodung der Wurzelstubben oder Mulchen der Arbeitsflächen	- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen - Temporärer Lebensraumverlust: - Entfernung, Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust von Nahrungshabitaten - Verlust von Deckungsmöglichkeiten - Störung: Barrierewirkung
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung	- Bauliche Aktivitäten - Baufeldfreimachung bzw. -räumung	- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen - Störung: Barrierewirkung



Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Pot. Auswirkungen (Verbotstatbestand)
	(Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.)	
Nichtstoffliche Einwirkungen	- Akustische Reize: - Bauarbeiten - Fahrzeugverkehr - Optische Reizauslöser (ohne Licht): - Bewegungsunruhe - Licht (Lichtverschmutzung) (auch während der Nachtarbeit) - Erschütterungen/Vibrationen - Mechanische Einwirkung (Tritt)	- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen - Störung: - Barrierewirkung/Meidung betroffener Flächen - kurzfristiger Veränderungen/Verlust von Habitatstrukturen (z. B. Verdichtung des Bodens)
Stoffliche Einwirkungen	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	- Verletzungsrisiko für Individuen - Störung: - Barrierewirkung/Meidung betroffener Flächen - Veränderungen/Verlust von Habitatstrukturen

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren (Tabelle 5) sind Auswirkungen, die sich aufgrund der bestehenden WEA ergeben und über die Bauphase hinausgehen, z.B. Flächenumwandlung, Bodenversiegelung und Zerschneidung.

Tabelle 5: Anlagebedingte Wirkfaktoren des Windparkvorhabens.

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Pot. Auswirkungen (Verbotstatbestand)
Dauerhafter Flächenentzug	- Dauerhafte Überbauung/Versiegelung z.B. WEA, Betonierung/Aufschotterung der Fundamente und der Zuwegungen - Entfernung von Gehölzflächen durch Rückschnitt, Fällung und Rodung der Wurzelstubben oder Mulchen der Arbeitsflächen	- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen - Dauerhafter Lebensraumverlust: - Entfernung, Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust von Nahrungshabitaten - Verlust von Deckungsmöglichkeiten
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung	- Kollision mit baulichen Bestandteilen - Barrierewirkung durch anlagebedingte Mortalität, Bauwerke oder durch veränderte standörtliche/strukturelle Bedingungen	- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen - Störung: Barrierewirkung
Nichtstoffliche Einwirkungen	- Optische Reizauslöser: - Kulissenwirkung durch entstandene Vertikalstruktur - Schattenwurf	- Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen - Störung: - Barrierewirkung/Meidung betroffener Flächen - Dauerhafte Veränderungen/Verlust von



Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Pot. Auswirkungen (Verbotstatbestand)
		Habitatstrukturen (z. B. Verdichtung des Bodens)

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen (Tabelle 6) entstehen während des Betriebes der Anlage, z.B. durch die sich drehenden Rotorblätter, Beleuchtung und Unterhaltungsmaßnahmen. In der Regel handelt es sich damit um dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Auswirkungen.

Tabelle 6: Betriebsbedingte Wirkfaktoren des Windparkvorhabens.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkprozesse	Pot. Auswirkungen (Verbotstatbestand)
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	• Rotierende Rotorblättern	• Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen (Kollision) • Störung: Barrierewirkung
Nichtstoffliche Einwirkungen	• Akustische Reize: • Rotorbewegung • Interferenzschaltung • Wartungsarbeiten • Optische Reizauslöser: • Bewegungsunruhe durch rotierende Rotoren und Wartungsarbeiten • Schattenwurf, Reflexionen im Nahbereich und „Zerhacken“ des Sonnenlichts (sog. Diskoeffekt) • Licht (Lichtverschmutzung) • Erschütterungen/Vibrationen • Mechanische Einwirkung (Luftverwirbelungen durch Rotorbewegung)	• Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen • Störung: • Barrierewirkung/Meidung betroffener Flächen • Dauerhafte Veränderungen/Verlust von Habitatstrukturen

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets

Das zu prüfende VSG liegt nicht im Vorhabenbereich und weist einen Abstand von rund 2.700 m zu den geplanten Anlagenstandorten auf. Folglich wird ein Effekt von baubedingten Wirkfaktoren (siehe Tabelle 4) ausgeschlossen. Somit ist nur die Anlage sowie der Betrieb der Anlage mit den oben definierten Wirkfaktoren (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6) zu berücksichtigen.

5.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Durch das Vorhaben wird der Offenlandcharakter des VSG nicht verändert. Die aufgeführten Erhaltungsziele stehen nicht im Widerspruch mit dem geplanten Vorhaben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.



5.2 Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten gemäß Standarddatenbogen

Das VSG zeichnet sich durch eine Mischung aus Ackerland und feuchtem und mesophilem Grünland aus. Im Standarddatenbogen sind für das VSG die Arten Braunkehlchen (*Saxicola rebtra*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Bekassine, *Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Laro-Limikolen gemeldet. Das Gebiet gilt als einziger bedeutsamer Rastplatz des Goldregenpfeifers im Westerwald und ebenso als Rastplatz für Kiebitz und Begleitarten.

Gemäß VSW & LUWG (2012) wird eine Ausschlussempfehlung für die Errichtung von WEA im Schutzgebiet selbst ausgesprochen, da es sich um ein kleinräumiges VSG handelt, welches kollisionsgefährdete Vogelarten in seinen Schutzbestimmungen listet. LAG VSW (2015) empfehlen einen Mindestabstand von 1.200 m zwischen Schutzgebiet und WEA. Alternativ nennen die Autoren die zehnfache Anlagenhöhe als ausreichenden Abstand. Geplant sind Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m. Der Rotordurchmesser dieser Anlagen beträgt 175 m. Die sich drehenden Rotorblätter umfahren damit eine Höhe von 75 m bis 250 m über Grund. Ausgehend von der Maximalhöhe ergibt sich somit ein Mindestabstand von 2.500 m (vgl. Abbildung 1). Das VSG liegt 2.700 m südlich der geplanten Anlagenstandorte und damit in ausreichender Entfernung gemäß LAG VSW (2015).

Insbesondere die im SDB genannten Zug- und Rastvögel gelten als sensibel gegenüber WEA. Außerdem handelt es sich beim zu prüfenden VSG um einen isolierten Rastplatz. Trotz der ausreichenden Entfernung besteht die Möglichkeit, dass das geplante Vorhaben im Hauptzugkorridor von kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt, die ggf. ihr Rasthabitat nicht mehr erreichen können.

Für das geplante Vorhaben wurde u.a. eine Zugvogelkartierung durchgeführt (vgl. IfU 2024c). Folgende Erkenntnisse lassen sich daraus ableiten: Der geplante Windpark liegt in keiner Vogelzuglinie. Sofern es zu leichten Verdichtungen des Fluggeschehens kam, beschränkten sich diese auf die, den Vorhabenbereich durchziehenden Bachtäler. Wenn windkraftsensible Arten nachgewiesen wurden, dann lediglich in geringer Abundanz. Die meisten, in den Schutzbestimmungen des VSG gelisteten Arten wurden während der Zugvogelkartierung nicht nachgewiesen. Lediglich der Kiebitz wurde als Zugvogel mit insgesamt 128 ziehenden Individuen erfasst, was einem relativen Anteil von lediglich 0,5 % des Gesamtzuggeschehens entspricht. Außerdem zeigten die Ergebnisse, dass Südwesten die Hauptzugrichtung darstellt. Das Neunkhausener Plateau liegt allerdings südlich bis süd-südöstlich der geplanten Anlagenstandorte und somit nicht in Hauptzugrichtung. Aufgrund der dargestellten Ergebnisse wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

5.3 Beeinträchtigung von Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das VSG selbst wird nicht beeinträchtigt. Auch die im angegebenen Prüfradius nachgewiesenen Schutzgebiete werden durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Kumulative Effekte auf andere Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben gemäß LAG VSW (2015) im ausreichenden Abstand zum Schutzgebiet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Beziehungen zu anderen Schutzgebieten können ausgeschlossen werden.

5.4 Beeinträchtigungen durch andere Projekte

Sofern weitere Bauvorhaben vorliegen, weisen diese eine ausreichende Distanz zum VSG auf. Eine gegenseitige Verstärkung der Vorhaben ist nicht zu erwarten.



Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten können ausgeschlossen werden.



6 Zusammenfassung und Fazit

Die **ABO Energy GmbH & Co. KGaA** plant die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Steineroth, Alsdorf, Molzhain und Kausen in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, im Kreis Altenkirchen (Westerwald) in Rheinland-Pfalz. In einer Entfernung von ca. 2.700 m liegt das VSG „Neunkhausener Plateau“ (VSG-5213-401). Die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung dient der Untersuchung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der gemeldeten Schutzgebietelemente des Vogelschutzgebiets.

Durch das geplante Vorhaben konnte kein kumulativer Effekt mit anderen Bauvorhaben im Prüfradius nachgewiesen werden. Ebenso konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des VSG ausgeschlossen werden. Aufgrund der Distanz zwischen den Anlagenstandorten und des Schutzgebiets sowie durch die Ergebnisse der erfolgten Zugvogelkartierung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Da keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets bestehen, sind auch Effekte auf weitere Schutzgebiete im Prüfradius des Netzes Natura 2000 auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiets „Neunkhausener Plateau“ (5213-401) können offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.



7 Literatur und Quellen

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen –Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. FASSUNG, STAND 31.08.2021, 107 S.
- BMVI - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR [Hrsg.] (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Juli 2019. Bonn
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (2024a): Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN) zum geplanten Windpark Alter Bornskopf.
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG - DR. KÜBLER GMBH (2024b): Fachbeitrag Artenschutz Avifauna Teil 1 – Brutvögel zum geplanten Windpark Alter Bornskopf.
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG - DR. KÜBLER GMBH (2024c): Fachbeitrag Artenschutz Avifauna Teil 2 – Zug- und Rastvögel zum geplanten Windpark Alter Bornskopf.
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG - DR. KÜBLER GMBH (2024d): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil 3 – Fledermäuse zum geplanten Windpark Alter Bornskopf.
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG - DR. KÜBLER GMBH (2024e): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil 4 - zum geplanten Windpark Alter Bornskopf.
- IFU - INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG - DR. KÜBLER GMBH (2024f): Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (5312-401); Windpark Alter Bornskopf.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN [LAG VSW] (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 51: 15-42 (Stand April 2015).
- LBM - LANDESBETRIEB FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2018a): B 54 – Ortsumgehung Rennerod. Unterlage 12.6a. VSG-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 5312-401 „Westerwald“.
- LBM - LANDESBETRIEB FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2018b): Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf. Unterlage 19.4. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 5212-302 „Sieg“.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION [SGD] NORD (HRSG.) (2022): Natura 2000 Bewirtschaftungsplan. Teil A: Grundlagen und Teil B: Maßnahmen. VSG 5213-401 – „Neunkhausener Plateau“.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Frankfurt/Main) & LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.



Internetquellen

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>. Letzte Abfrage am: 03.06.2024.

MKUEM - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (2024): Landschaften in Rheinland-Pfalz. 32. Großlandschaft Westerwald. 322.1 Neunkhausen-Weitefelder Plateau. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=322.1. Letzte Abfrage am: 03.06.2024).

UMWELTBUNDESAMT (2024): UVP-Portal. Umweltprüfungsportal des Bundes. Abrufbar unter: <https://www.uvp-portal.de/de/vorhaben/karte>. Letzte Abfrage am: 29.05.2024.

Normen und Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 8. Dezember 2022.

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).

